

Compliance - Aufsichtsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Kreditwirtschaft und ihrer Kunden gegen Wirtschaftskriminalität

Prof. Dr. Dirk Scherp, Dresdner Bank AG, CC Compliance /Corporate Security, Leiter

"Investmentbanken als Zielscheibe der Justiz" - "Die Gefahr der Strafverfolgung wächst ständig" – "SEC demonstriert Unnachgiebigkeit im amerikanischen Boulevard-Skandal" – "Massiver Bilanzbetrug bei Worldcom" – "Neue Rechtslage verunsichert Unternehmen" – **"Banken müssen ihre Hauspolizei stärken"**.

Anzahl und Art der zitierten Headlines ließen sich ins Unermessliche steigern. Die scheinbar nicht enden wollende Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Skandalen im Kapitalmarktgeschäft provoziert und produziert immer intensivere aufsichtsrechtliche Regularien, immer schärfere Gesetze und exorbitant wachsende Kontrollmaßnahmen. Welche Aufgabe fällt hierbei der Compliance-Abteilung einer deutschen Großbank oder eines Finanzdienstleisters zu?

Compliance im engeren Sinn bedeutet zunächst, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet sind, eine ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit entsprechende Aufbau- und Ablauforganisation sowie die laufende Überwachung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wertpapierdienstleistungen zu gewährleisten (Zitat aus der Compliance-Richtlinie vom 2. Dez. 1998). Im weiteren Sinne bedeutet Compliance, ein internes Qualitätsmanagement und Überwachungssystem zur Verfügung zu stellen, welches die Geschäftsdurchführung in Übereinstimmung mit gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regularien sicher stellt. In Deutschland bedeutet dies die Einhaltung des Wertpapierhandelsgesetzes, in der Fassung vom 1.7.2002, die Erfüllung von Vorschriften aus dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierübernahmegesetz, dem Börsengesetz in der Fassung des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes vom 1.1.2002 sowie die Beachtung jener Verhaltensregeln, Richtlinien, Sonderrundschreiben und Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörden, in denen Einzelproblematiken, wie z.B. das "Cold Calling", "Day Trading" oder die Fairness und Unabhängigkeit der Wertpapieranalyse gemäß § 34b WpHG sicherzustellen sind. § 33 WpHG sieht vor, dass jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen insoweit über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen muss, die geeignet sind, Verstößen gegen Verpflichtungen nach dem WpHG entgegenzuwirken.

- Überwachung der Mitarbeitergeschäfte
- Verbot von Insidergeschäften (§§ 14, 38 WpHG)
- Ad hoc Publizität (§ 15 WpHG)
- Veröffentlichung von Geschäften der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane; sogenanntes Director's Dealing (§ 15a WpHG)
- Verbot der Kurs- und Preismanipulation (§§ 20 a, b WpHG)
- Allgemeine (§ 31 WpHG) und besondere (§ 32 WpHG) Verhaltensregeln

Die Überwachungsinstrumentarien der Wertpapieraufsicht (BAFin) sind hierzu insbesondere die Meldepflichten nach § 9 WpHG, wonach sämtliche Details jeglichen Wertpapier- oder Derivatgeschäfts zu melden sind, sowie die sogenannte laufende Überwachung gemäß § 16 WpHG, die der Wertpapieraufsicht bei Anhaltspunkten gegen einen Verstoß Auskunftsbefugnisse über Geschäfte in Insiderpapieren, die Identität der handelnden Teilnehmer sowie Bestandsveränderung in Insiderpapieren an die Hand gibt. Während die Ad hoc-Publizität sicherstellen soll, dass Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich eines Wertpapieremittenten

eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, der Allgemeinheit zugänglich werden, wenn sie Auswirkungen auf den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere haben, das Verbot der Kurs- und Preismanipulation sicherstellen, dass keine unrichtigen Angaben, die für die Bewertung eines Wertpapiers erheblich sind, veröffentlicht werden oder Umstände verschwiegen werden, deren Bekanntheit auf den Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes Einfluss hat. Diese durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz Anfang des Jahres 2002 verschärften Vorschriften, sollen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen alsbald konkretisiert werden, eine Richtlinie über "Marktmanipulation und Insidergeschäfte" ist auf europäischer Ebene in Vorbereitung.

Zur Einhaltung dieser Grundsätze überwacht die Compliance-Abteilung des Instituts im Rahmen intern erlassener Verhaltensregeln für Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte das Mitarbeiterverhalten in den Handelsabteilungen, bemüht sich um die Vermeidung von Interessenskonflikten und trägt damit Sorge, dass Wertpapierdienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Kunden erbracht werden und Kunden der An- oder Verkauf von Wertpapieren nur empfohlen wird, wenn und soweit die Empfehlung mit den Interessen des Kunden übereinstimmt. Instrumente hierfür sind:

- Das Pre-Clearance von Mitarbeitergeschäften
- Die Überwachung der Geschäfte auf Marktkonformität
- Installation von Information Barriers (auch Chinese Walls genannt)
- Führen einer Watch List und einer Restricted List
- Meldewesen

Die Vielfalt und Bandbreite der Aufgaben lässt es kaum zu, in der Kürze der Zeit einen intensiveren Überblick über die Funktion der Compliance-Abteilung zu geben. Ziel sollte es – einer prominenten Meinungsäußerung in der Financial Times vom 2. September 2002 folgend sein – einen Zustand zu erreichen, in dem sich feststellen lässt: "Companies themselves are the best crime fighters."